jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/5 6Ob769/79, 4Nd512/88, 7Ob518/89, 7Nd505/89, 4Nd504/98, 1Nd2/00, 1Nd25/99, 3Nc31/07z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1979

Norm

JN §31 I

Rechtssatz

Eine Delegierung aus Zweckmäßigkeit kann nicht aus Umständen gerechtfertigt werden, die gar keine konkrete subjektive Befangenheit eines Organträgers besorgen lassen, sondern nur eine angebliche Behinderung der Rechtspflege aus der Funktion des Organträgers, ohne dass aber ein gesetzlicher Ausschließungsgrund erfüllt wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 769/79
  Entscheidungstext OGH 05.12.1979 6 Ob 769/79
- 4 Nd 512/88
  Entscheidungstext OGH 12.12.1988 4 Nd 512/88
  Vgl auch
- 7 Ob 518/89
  Entscheidungstext OGH 02.02.1989 7 Ob 518/89
- 7 Nd 505/89
  Entscheidungstext OGH 12.04.1989 7 Nd 505/89
  Ähnlich; Beisatz: Der Umstand, dass ein Gericht eine der Partei ungünstige Entscheidung gefällt hat, spricht nicht gegen die Zweckmäßigkeit der Führung des Verfahrens durch dieses Gericht. (T1)
- 4 Nd 504/98
  Entscheidungstext OGH 22.04.1998 4 Nd 504/98
  Auch; nur: Eine Delegierung aus Zweckmäßigkeit kann nicht aus Umständen gerechtfertigt werden, die gar keine konkrete subjektive Befangenheit eines Organträgers besorgen lassen. (T2)
- 1 Nd 2/00
  Entscheidungstext OGH 09.02.2000 1 Nd 2/00
  nur T2
- 1 Nd 25/99
  Entscheidungstext OGH 09.02.2000 1 Nd 25/99
  nur T2
- 3 Nc 31/07z
  Entscheidungstext OGH 14.12.2007 3 Nc 31/07z
  nur T2; Beisatz: Hier: Delegierung einer Sachwalterschaftssache, in der die Betroffene die Zusammenarbeit mit dem Pflegschaftsgericht verweigert, abgelehnt. (T3)
- 5 Nc 1/11h
  Entscheidungstext OGH 11.02.2011 5 Nc 1/11h
  Vgl auch; Auch Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0046174

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at